

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

371

Nr. 12 Teil 2

Berlin, den 20. Dezember 2023

Inhalt

Seite

I. Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Für Einträge unter dem Abschnitt I. Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen
siehe Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 Teil 1..... 374

II. Bekanntmachungen

Nr. 218 – Aussetzung der Anwendung der §§ 55a, 55b, 55c und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung bis
zum 31. Dezember 2026..... 374

Nr. 219 – Bekanntmachung der Mitglieder der Pfarrvertretung gemäß § 9 des Kirchengesetzes über die
Pfarrvertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrvertretungsgesetz) vom 16. April 2021 (KABl.
Nr. 55 S. 87)..... 374

Nr. 220 – U r k u n d e über die Änderung der Grenze zwischen der Evangelischen Martin-Luther-Kir-
chengemeinde Fürstenwalde-Süd und der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Saarow-Pieskow, bei-
de Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree..... 375

Nr. 221 – U r k u n d e über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Gesamtkir-
chengemeinde Beeskow und der Evangelischen Kirchengemeinde Friedland-Niewisch, beide Evan-
gelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zu einem Pfarrsprengel..... 376

Nr. 222 – U r k u n d e über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Berge-Gulow-Seddin,
Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kir-
chengemeinden Neuhausen, Berge, Bresch, Hülsebeck, Pirow und Reetz, sämtlich Evangelischer Kir-
chenkreis Prignitz, zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der
Evangelischen Kirchengemeinde Rohlsdorf und der Kirchengemeinden Seddin, Gülitz, Helle, Kreuz-
burg, Tacken und Tangendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, zu einem Pfarrsprengel 377

Nr. 223 – U r k u n d e über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Blumberg-Lindenberg,
Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost..... 378

Nr. 224 – U r k u n d e über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde im Herzsprunger
Land, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, sowie über die Aufhebung der dauernden Ver-
bindung der Evangelischen Kirchengemeinde Herzsprung und der Kirchengemeinde Rossow, beide
Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der
dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Christdorf und Fretzdorf, beide Evan-
gelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dau-
ernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Jabel und der Kirchengemeinden Papen-
bruch, Blandikow und Liebenthal, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, zu einem
Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengeme-
inden Königsberg, Bork-Lellichow und Teetz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-
Ruppin, zu einem Pfarrsprengel..... 379

- Nr. 225** – U r k u n d e über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Luckau, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Luckau und Cahnsdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Gießmannsdorf, Kreblitz und Zieckau, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, zu einem Pfarrsprengel..... 381
- Nr. 226** – U r k u n d e über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Perle der Lausitz, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus..... 382
- Nr. 227** – U r k u n d e über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Spree-Malxe-Tal, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Kölzig und der Kirchengemeinden Hornow und Eichwege, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, zu einem Pfarrsprengel..... 383
- Nr. 228** – U r k u n d e über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Nikolai Putlitz, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden St. Nikolai Putlitz, Telschow, Mertensdorf und Stepenitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, zu einem Pfarrsprengel..... 384
- Nr. 229** – U r k u n d e über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde von Seelow bis Mallnow, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Mallnow und der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde Oderbruch-Süd, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zu einem Pfarrsprengel. . 385
- Nr. 230** – U r k u n d e über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Zauche Nieplitz, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Niederwerbig und Linthe und der Kirchengemeinden Schlalach, Brachwitz, Deutsch Bork und Alt Bork, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Treuenbrietzen und der Kirchengemeinden Nichel, Niebel und Rietz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Wittbrietzen, Elsholz, Lühsdorf, Salzbrunn und Buchholz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, zu einem Pfarrsprengel..... 386
- Nr. 231** – U r k u n d e über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Zehdenick Land, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland..... 387
- Nr. 232** – U r k u n d e über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Dosse-Brausebach und der Kirchengemeinde Babitz, beide Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde im Dranser Land und der Kirchengemeinde Babitz, beide Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, zu einem Pfarrsprengel 388
- Nr. 233** – U r k u n d e über die Vereinigung der Evangelischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Werder (Havel) und der Kirchengemeinde Plessow, beide Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, sowie über die Veränderung der pfarramtlichen Verbindung im Pfarrsprengel Plötzin-Bliensendorf, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg..... 389
- Nr. 234** – U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchengemeinden Jänschwalde, Drewitz, Heinersbrück und Tauer, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Jänschwalde, Drewitz und Heinersbrück, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, zu einem Pfarrsprengel..... 390
- Nr. 235** – U r k u n d e über die Vereinigung der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Oberbarnim und der Kirchengemeinden Heckelberg, Brunow, Leuenberg und Gersdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Barnim, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Heckelberg, Brunow und Leuenberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Barnim, zu einem Pfarrsprengel..... 391
- Nr. 236** – U r k u n d e über die Vereinigung der Kirchengemeinden Peitz und Drachhausen, beide Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Peitz, Drachhausen und Tauer, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, zu einem Pfarrsprengel..... 392
- Nr. 237** – U r k u n d e über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Schenkendorf und der Kirchengemeinde Zeesen, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln..... 392

Nr. 238 – U r k u n d e über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien-Andreas Rathenow und der Kirchengemeinde Semlin, beide Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien-Andreas Rathenow und der Kirchengemeinde Semlin, beide Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, zu einem Pfarrsprengel.....	393
Nr. 239 – U r k u n d e über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Trebbin, der Kirchengemeinde Thyrow, der Kirchengemeinde Großbeuthen und der Evangelischen Kirchengemeinde Christinendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Trebbin, der Kirchengemeinde Thyrow und der Kirchengemeinde Großbeuthen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Christinendorf und Glienick, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zu einem Pfarrsprengel.....	394
Nr. 240 – Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Berge-Gulow-Seddin.....	395
Nr. 241 – Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Blumberg-Lindenberg.....	397
Nr. 242 – Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde im Herzsprunger Land.....	398
Nr. 243 – Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Luckau.....	400
Nr. 244 – Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Perle der Lausitz.....	402
Nr. 245 – Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Spree-Malxe-Tal.....	404
Nr. 246 – Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai Putlitz.....	406
Nr. 247 – Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde von Seelow bis Mallnow.....	407
Nr. 248 – Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Zauche Nieplitz.....	409
Nr. 249 – Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Zehdenick Land.....	411
Nr. 250 – Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln.....	413
 III. Stellenausschreibungen	
Für Einträge unter dem Abschnitt III. Stellenausschreibungen siehe Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 Teil 1.	413
 IV. Personalnachrichten	
Für Einträge unter dem Abschnitt IV. Personalnachrichten siehe Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 Teil 1.....	414

I. Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

**Für Einträge unter dem Abschnitt I. Kirchengesetze, Rechtsverordnungen,
Verwaltungsbestimmungen
siehe Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 Teil 1**

II. Bekanntmachungen

Nr. 218

Aussetzung der Anwendung der §§ 55a, 55b, 55c und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung bis zum 31. Dezember 2026

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2023 beschlossen:

Die Anwendung der §§ 55a, 55b, 55c und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung wird bis zum 31. Dezember 2026 ausgesetzt.

Nr. 219

Bekanntmachung der Mitglieder der Pfarrvertretung gemäß § 9 des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrvertretungsgesetz) vom 16. April 2021 (KABl. Nr. 55 S. 87)

Aufgrund einer Korrektur wird die Zusammensetzung der Pfarrvertretung insgesamt neu bekannt gemacht:

Mitglied	Stellv. Mitglied
<i>Sprengel Berlin</i>	
Barbara Killat	Florian Wilcke
Marita Lersner	Julia Guth
Dirk Kroll	Andrea Köppen
<i>Sprengel Görlitz</i>	
Benjamin Liedke	Markus Sehmsdorf
Frank Städler	Christian Moritz
<i>Sprengel Potsdam</i>	
Gisela Dittmer	Birgit Wolter
Friedemann Humburg	Lucas Ludewig
<i>Landeskirchliche Pfarrer:in</i>	
Carola Türpe, stellv. Vorsitzende	Wolfgang Iskraut
<i>Pfarrverein</i>	
Susanne Seehaus, Vorsitzende	Ralph Döring-Schleusener
Christian Johnsen	Dr. Reinhart Müller-Zetzsche

Die Bekanntmachung im KABl. 2022 Nr. 114 S.146 ist damit gegenstandslos.

Die Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgte am 12. Oktober 2023.

Berlin, den 4. Dezember 2023

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Für das Konsistorium
Dr. Martin Richter

Nr. 220
U r k u n d e
über die Änderung der Grenze
zwischen der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Fürstenwalde-Süd
und der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Saarow-Pieskow,
beide Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. November 2021 (KABl. Nr. 154 S. 256, 257), beschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeindebereiche Alt Golm und Neu Golm werden aus der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Fürstenwalde-Süd, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, ausgegliedert und in die Evangelische Kirchengemeinde Bad Saarow-Pieskow, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, eingegliedert.

(2) Die bisher zur Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Fürstenwalde-Süd gehörenden Gemeindeglieder der Gemeindebereiche Alt Golm und Neu Golm werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Saarow-Pieskow.

§ 2

Mit der Umgliederung wird die Evangelische Kirchengemeinde Bad Saarow-Pieskow Rechtsnachfolgerin der gemäß § 1 eingegliederten Gemeindebereiche Alt Golm und Neu Golm. Damit gehen alle Grundstücke dieses Gemeindebereichs und das im Beschluss des Gemeindegemeinderats Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Fürstenwalde-Süd vom 28. Juni 2023 genannte Vermögen auf die Evangelische Kirchengemeinde Bad Saarow-Pieskow über.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2023

Az.: 1002-01:0702

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

(L. S.)

Nr. 221
U r k u n d e
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Beeskow und der Evangelischen
Kirchengemeinde Friedland-Niewisch,
beide Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. November 2021 (KABl. Nr. 154 S. 256, 257), beschlossen:

§ 1

Die bisherige Verbindung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Beeskow und der Evangelischen Kirchengemeinde Friedland-Niewisch, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zum Pfarrsprengel Beeskow wird aufgehoben.

§ 2

Die (1.), (2.), (4.), (5.) und (8.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Beeskow werden auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Beeskow übertragen. Die (3.), (6.) und (7.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Beeskow werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Friedland-Niewisch übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 16. November 2023

Az.: 1002-01:0619

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 222
U r k u n d e
über die Bildung
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Berge-Gulow-Seddin,
Evangelischer Kirchenkreis Prignitz,
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Kirchengemeinden Neuhausen, Berge,
Bresch, Hülsebeck, Pirow und Reetz,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz,
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinde Rohlsdorf
und der Kirchengemeinden Seddin, Gültitz, Helle,
Kreuzburg, Tacken und Tangendorf,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz,
zu einem Pfarrsprengel

§ 1

Nach Beschluss des gemeinsamen Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Rohlsdorf und der Kirchengemeinde Kreuzburg vom 29. August 2023, dem Beschluss des gemeinsamen Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinden Gültitz, Helle und Tacken vom 28. August 2023, dem Beschluss des gemeinsamen Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinden Bresch und Pirow vom 23. August 2023, dem Beschluss des gemeinsamen Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinden Gulow und Groß Buchholz vom 14. August 2023, dem Beschluss des gemeinsamen Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinden Berge, Neuhausen und Hülsebeck vom 22. August 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Tangendorf vom 15. August 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Reetz vom 22. August 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Baek vom 15. August 2023 und dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Seddin vom 29. August 2023 sowie der Zustimmung des Kreiskirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz vom 12. September 2023 wird die Kirchengemeinde wie folgt als Gesamtkirchengemeinde gemäß § 4 Absatz 2 und 4, § 18 Absatz 1 des Artikels 1 des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Strukturen (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGSG) vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52 S. 76), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. November 2022 (KABl. Nr. 153S. 206), errichtet:

Die Evangelische Kirchengemeinde Rohlsdorf, die Kirchengemeinde Kreuzburg, die Kirchengemeinde Gültitz, die Kirchengemeinde Helle, die Kirchengemeinde Tacken, die Kirchengemeinde Bresch, die Kirchengemeinde Pirow, die Kirchengemeinde Gulow, die Kirchengemeinde Groß Buchholz, die Kirchengemeinde Berge, die Kirchengemeinde Neuhausen, die Kirchengemeinde Hülsebeck, die Kirchengemeinde Tangendorf, die Kirchengemeinde Reetz, die Kirchengemeinde Baek und die Kirchengemeinde Seddin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

Sie trägt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Berge-Gulow-Seddin“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Satz 2 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Neuhausen, der Kirchengemeinde Berge, der Kirchengemeinde Bresch, der Kirchengemeinde Hülsebeck, der Kirchengemeinde Pirow und der Kirchengemeinde Reetz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, zum Pfarrsprengel Berge-Neuhausen wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Berge-Neuhausen wird auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gulow übertragen.

§ 3

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Rohlsdorf, der Kirchengemeinde Seddin, der Kirchengemeinde Gülitz, der Kirchengemeinde Helle, der Kirchengemeinde Kreuzburg, der Kirchengemeinde Tacken und der Kirchengemeinde Tangendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, zum Pfarrsprengel Seddin wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Seddin werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Gulow übertragen.

§ 4

Der Pfarrsprengel Gulow besteht aus der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Berge-Gulow-Seddin und den Kirchengemeinden Groß Linde und Lübzow.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2023

Az.: 1002-01:0664

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 223
U r k u n d e
über die Bildung
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Blumberg-Lindenberg,
Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost

§ 1

Nach Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Blumberg vom 29. November 2023 und dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Lindenberg vom 23. November 2023 sowie der Zustimmung des Kreiskirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Nord-Ost vom 28. August 2023 wird die Kirchengemeinde wie folgt als Gesamtkirchengemeinde gemäß § 4 Absatz 2 und 4, § 18 Absatz 1 des Artikels 1 des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Strukturen (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGSG) vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52 S. 76), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. November 2022 (KABl. Nr. 153 S. 206), errichtet:

Die Evangelische Kirchengemeinde Blumberg und die Kirchengemeinde Lindenberg, beide Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

Sie trägt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Blumberg-Lindenberg“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Satz 2 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2023

Az.: 1002-01:0697

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 224
U r k u n d e
über die Bildung
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde im Herzsprunger Land,
Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin,
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinde Herzsprung
und der Kirchengemeinde Rossow,
beide Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin,
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinden Christdorf und Fretzdorf,
beide Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin,
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinde Jabel
und der Kirchengemeinden Papenbruch, Blandikow und Liebenthal,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin,
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinden Königsberg, Bork-Lellichow und Teetz,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin,
zu einem Pfarrsprengel

§ 1

Nach dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Herzsprung vom 10. November 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Christdorf vom 16. November 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Fretzdorf vom 10. Oktober 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Jabel vom 21. Oktober 2023, dem Beschluss des gemeinsamen Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinden Königsberg, Bork-Lellichow und Teetz vom 16. Oktober 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Rossow vom 6. November 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Papenbruch vom 18. April 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Blandikow vom 4. Juli 2023 und dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Liebenthal vom 23. Oktober 2023 sowie der Zustimmung des Kreiskirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Wittstock-

Ruppín vom 9. Oktober 2023 wird die Kirchengemeinde wie folgt als Gesamtkirchengemeinde gemäß § 4 Absatz 2 und 4, § 18 Absatz 1 des Artikels 1 des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Strukturen (Kirchengemeindestrukturegesetz – KGSG) vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52 S. 76), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. November 2022 (KABl. Nr. 153 S. 206), errichtet:

Die Evangelische Kirchengemeinde Herzprung, die Evangelische Kirchengemeinde Jabel, die Evangelische Kirchengemeinde Königsberg, die Evangelische Kirchengemeinde Bork-Lellichow, die Evangelische Kirchengemeinde Teetz, die Evangelische Kirchengemeinde Christdorf, die Evangelische Kirchengemeinde Fretzdorf, die Kirchengemeinde Rossow, die Kirchengemeinde Papenbruch, die Kirchengemeinde Blandikow und die Kirchengemeinde Liebenthal, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppín, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

Sie trägt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde im Herzsprunger Land“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Satz 2 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Herzprung und der Kirchengemeinde Rossow, beide Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppín, zum Pfarrsprengel Herzprung wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Herzprung wird auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde im Herzsprunger Land übertragen.

§ 3

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Christdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Fretzdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppín, zum Pfarrsprengel Christdorf wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Christdorf wird auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde im Herzsprunger Land übertragen.

§ 4

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Jabel, der Kirchengemeinde Papenbruch, der Kirchengemeinde Blandikow und der Kirchengemeinde Liebenthal, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppín, zum Pfarrsprengel Papenbruch wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Papenbruch wird auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde im Herzsprunger Land übertragen.

§ 5

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Königsberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Bork-Lellichow und der Evangelischen Kirchengemeinde Teetz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppín, zum Pfarrsprengel Königsberg wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Königsberg wird auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde im Herzsprunger Land übertragen.

§ 6

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2023

Az.: 1002-01:0717

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 225
U r k u n d e
über die Bildung
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Luckau,
Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz,
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinden Luckau und Cahnsdorf,
beide Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz,
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Kirchengemeinden Gießmannsdorf, Kreblitz und Zieckau,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz,
zu einem Pfarrsprengel

§ 1

Nach Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Luckau vom 18. September 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Cahnsdorf vom 18. September 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Gießmannsdorf vom 7. September 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Kreblitz vom 18. September 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Kümmitz vom 18. September 2023 und dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Zieckau vom 21. September 2023 sowie der Zustimmung des Kirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Niederlausitz vom 25. September 2023 wird die Kirchengemeinde wie folgt als Gesamtkirchengemeinde gemäß § 4 Absatz 2 und 4, § 18 Absatz 1 des Artikels 1 des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Strukturen (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGSG) vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52 S. 76), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. November 2022 (KABl. Nr. 153 S. 206), errichtet:

Die Evangelische Kirchengemeinde Luckau, die Evangelische Kirchengemeinde Cahnsdorf, die Kirchengemeinde Gießmannsdorf, die Kirchengemeinde Kreblitz, die Kirchengemeinde Zieckau und die Kirchengemeinde Kümmitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

Sie trägt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Luckau“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Satz 2 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Luckau und der Evangelischen Kirchengemeinde Cahnsdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, zum Pfarrsprengel Luckau wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Luckau werden auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Luckau übertragen.

§ 3

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Gießmannsdorf, der Kirchengemeinde Kreblitz und der Kirchengemeinde Zieckau, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz, zum Pfarrsprengel Gießmannsdorf wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Gießmannsdorf wird auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Luckau übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 2023

Az.: 1002-01:0681

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 226
U r k u n d e
über die Bildung
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Perle der Lausitz,
Evangelischer Kirchenkreis Cottbus

§ 1

Nach Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Spremberg vom 30. April 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Spremberg vom 19. Mai 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Michael-Kirchengemeinde Spremberg vom 11. Mai 2023 und dem Beschluss des Bevollmächtigtenausschusses der Evangelischen Kirchengemeinde Klein Döbbern vom 30. September 2023 sowie der Zustimmung des Kreiskirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus vom 18. Oktober 2023 wird die Kirchengemeinde wie folgt als Gesamtkirchengemeinde gemäß § 4 Absatz 2 und 4, § 18 Absatz 1 des Artikels 1 des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Strukturen (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGSG) vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52 S. 76), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. November 2022 (KABl. Nr. 153 S. 206), errichtet:

Die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Spremberg, die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Spremberg, die Evangelische Michael-Kirchengemeinde Spremberg und die Evangelische Kirchengemeinde Klein Döbbern, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

Sie trägt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Perle der Lausitz“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Satz 2 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2023

Az.: 1002-01:0628

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 227
U r k u n d e
über die Bildung
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Spree-Malxe-Tal,
Evangelischer Kirchenkreis Cottbus,
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Kölzig
und der Kirchengemeinden Hornow und Eichwege,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus,
zu einem Pfarrsprengel

§ 1

Nach Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Luja-Graustein vom 28. Juli 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Döbern vom 21. Juli 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Hornow vom 24. Juli 2023 und dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Eichwege vom 11. Juli 2023 sowie der Zustimmung des Kreiskirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus vom 18. Oktober 2023 wird die Kirchengemeinde wie folgt als Gesamtkirchengemeinde gemäß § 4 Absatz 2 und 4, § 18 Absatz 1 des Artikels 1 des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Strukturen (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGSG) vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52 S. 76), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. November 2022 (KABl. Nr. 153 S. 206), errichtet:

Die Evangelische Kirchengemeinde Groß Luja-Graustein, die Evangelische Kirchengemeinde Döbern, die Kirchengemeinde Hornow und die Kirchengemeinde Eichwege, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

Sie trägt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Spree-Malxe-Tal“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Satz 2 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Groß Kölzig, der Kirchengemeinde Hornow und der Kirchengemeinde Eichwege, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, zum Pfarrsprengel Trinitatis wird aufgehoben.

(2) Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Trinitatis wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Groß Kölzig übertragen. Die (2.) und (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Trinitatis werden auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Spree-Malxe-Tal übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2023

Az.: 1002-01:0667

(L. S.)

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 228
U r k u n d e
über die Bildung
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde St. Nikolai Putlitz,
Evangelischer Kirchenkreis Prignitz,
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinden St. Nikolai Putlitz,
Telschow, Mertensdorf und Stepenitz,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz,
zu einem Pfarrsprengel

§ 1

Nach Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai Putlitz vom 18. Januar 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Telschow vom 18. Januar 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Mertensdorf vom 18. Januar 2023 und dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Stepenitz vom 18. Januar 2023 sowie der Zustimmung des Kreiskirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Prignitz vom 14. November 2023 wird die Kirchengemeinde wie folgt als Gesamtkirchengemeinde gemäß § 4 Absatz 2 und 4, § 18 Absatz 1 des Artikels 1 des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Strukturen (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGSG) vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52 S. 76), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. November 2022 (KABl. Nr. 153 S. 206), errichtet:

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Nikolai Putlitz, die Evangelische Kirchengemeinde Telschow, die Evangelische Kirchengemeinde Mertensdorf und die Evangelische Kirchengemeinde Stepenitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

Sie trägt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde St. Nikolai Putlitz“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Satz 2 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai Putlitz, der Evangelischen Kirchengemeinde Telschow, der Evangelischen Kirchengemeinde Mertensdorf und der Kirchengemeinde Stepenitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, zum Pfarrsprengel Putlitz wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Putlitz werden auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde St. Nikolai Putlitz übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2023

Az.: 1002-01:0716

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 229
U r k u n d e
über die Bildung
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde von Seelow bis Mallnow,
Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree,
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinde Mallnow und der
Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde Oderbruch-Süd,
beide Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree,
zu einem Pfarrsprengel

§ 1

Nach Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Mallnow vom 13. September 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde Oderbruch-Süd vom 28. Juni 2023 und dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Seelow vom 6. September 2023 sowie der Zustimmung des Kreiskirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Oderland-Spree vom 13. September 2023 wird die Kirchengemeinde wie folgt als Gesamtkirchengemeinde gemäß § 4 Absatz 2 und 4, § 18 Absatz 1 des Artikels 1 des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Strukturen (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGSG) vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52 S. 76), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. November 2022 (KABl. Nr. 153 S. 206), errichtet:

Die Evangelische Kirchengemeinde Mallnow, die Evangelische Hoffnungskirchengemeinde Oderbruch-Süd und die Evangelische Kirchengemeinde Seelow, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

Sie trägt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde von Seelow bis Mallnow“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Satz 2 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Mallnow und der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde Oderbruch-Süd, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zum Pfarrsprengel Mallnow wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Mallnow werden auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde von Seelow bis Mallnow übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2023

Az.: 1002-01:0655

(L. S.)

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 230
U r k u n d e
über die Bildung
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Zauche Nieplitz,
Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg,
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinden Niederwerbig und Linthe
und der Kirchengemeinden Schlalach, Brachwitz,
Deutsch Bork und Alt Bork,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg,
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinde Treuenbrietzen und
der Kirchengemeinden Nichel, Niebel und Rietz,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg,
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Kirchengemeinden Wittbrietzen, Elsholz, Lühsdorf,
Salzbrunn und Buchholz,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg,
zu einem Pfarrsprengel

§ 1

Nach Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwerbig vom 28. Juni 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Linthe vom 28. Juni 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Treuenbrietzen vom 28. Juni 2023, dem Beschluss des gemeinsamen Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinden Schlalach und Brachwitz vom 28. Juni 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Alt Bork vom 28. Juni 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Nichel vom 28. Juni 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Niebel vom 19. Juli 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Rietz vom 9. August 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Wittbrietzen vom 28. Juni 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Elsholz vom 28. Juni 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Salzbrunn vom 9. August 2023, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Lühsdorf vom 28. Juni 2023 und dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Buchholz vom 28. Juni 2023 sowie der Zustimmung des Kreis-kirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg vom 11. Oktober 2023 wird die Kirchengemeinde wie folgt als Gesamtkirchengemeinde gemäß § 4 Absatz 2 und 4, § 18 Absatz 1 des Artikels 1 des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Strukturen (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGSG) vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52 S. 76), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. November 2022 (KABl. Nr. 153 S. 206), errichtet:

Die Evangelische Kirchengemeinde Niederwerbig, die Evangelische Kirchengemeinde Linthe, die Evangelische Kirchengemeinde Treuenbrietzen, die Kirchengemeinde Schlalach, die Kirchengemeinde Brachwitz, die Kirchengemeinde Deutsch Bork, die Kirchengemeinde Alt Bork, die Kirchengemeinde Nichel, die Kirchengemeinde Niebel, die Kirchengemeinde Rietz, die Kirchengemeinde Wittbrietzen, die Kirchengemeinde Elsholz, die Kirchengemeinde Lühsdorf, die Kirchengemeinde Salzbrunn und die Kirchengemeinde Buchholz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

Sie trägt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Zauche Nieplitz“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Satz 2 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Niederwerbig, der Evangelischen Kirchengemeinde Linthe, der Kirchengemeinde Schlalach, der Kirchengemeinde Brachwitz, der Kirchengemeinde Deutsch Bork und der Kirchengemeinde Alt Bork, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, zum Pfarrsprengel Schlalach wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Schlalach werden auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Zauche Nieplitz übertragen.

§ 3

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Treuenbrietzen, der Kirchengemeinde Nichel, der Kirchengemeinde Niebel und der Kirchengemeinde Rietz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, zum Pfarrsprengel Treuenbrietzen wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Treuenbrietzen werden auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Zauche Nieplitz übertragen.

§ 4

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Wittbrietzen, der Kirchengemeinde Elsholz, der Kirchengemeinde Lühsdorf, der Kirchengemeinde Salzbrunn und der Kirchengemeinde Buchholz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, zum Pfarrsprengel Wittbrietzen wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Wittbrietzen wird auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Zauche Nieplitz übertragen.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 17. November 2023

Az.: 1002-01:0676

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 231
U r k u n d e
über die Bildung
der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Zehdenick Land,
Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland

§ 1

Nach Beschluss des gemeinsamen Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Tornow-Marienthal und der Kirchengemeinde Zabelsdorf vom 25. Oktober 2023, dem Beschluss des gemeinsamen Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Mildeberg-Ribbeck und der Kirchengemeinde Badingen vom 25. Oktober 2023 und dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Klein-Mutz vom 25. Oktober 2023 sowie der Zustimmung des Kreiskirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Oberes Havelland vom 15. November 2023 wird die Kirchengemeinde wie folgt als Gesamtkirchengemeinde gemäß § 4 Absatz 2 und 4, § 18 Absatz 1 des Artikels 1 des Kirchengesetzes über die kirchengemeindlichen Strukturen (Kirchengemeindestrukturgesetz – KGSG) vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52 S. 76), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. November 2022 (KABl. Nr. 153 S. 206), errichtet:

Die Evangelische Kirchengemeinde Tornow-Marienthal, die Evangelische Kirchengemeinde Mildeberg-Ribbeck, die Evangelische Kirchengemeinde Klein-Mutz, die Kirchengemeinde Badingen und die Kirchengemeinde Zabelsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

Sie trägt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Zehdenick Land“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Satz 2 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2023

Az.: 1002-01:0718

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 232

U r k u n d e

über die Vereinigung

**der Evangelischen Kirchengemeinde Dosse-Brausebach
und der Kirchengemeinde Babitz,
beide Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin,
sowie**

**über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinde im Dranser Land
und der Kirchengemeinde Babitz,
beide Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin,
zu einem Pfarrsprengel**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. November 2021 (KABl. Nr. 154 S. 256, 257), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Dosse-Brausebach und die Kirchengemeinde Babitz, beide Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde zwischen Dosse und Heide“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde im Dranser Land und der Kirchengemeinde Babitz, beide Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, zum Pfarrsprengel Dranse wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Dranse wird auf die Evangelische Kirchengemeinde im Dranser Land übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 21. November 2023

Az.: 1002-01:0656

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 233
U r k u n d e
über die Vereinigung
der Evangelischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Werder (Havel)
und der Kirchengemeinde Plessow,
beide Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg,
sowie
über die Veränderung der pfarramtlichen Verbindung
im Pfarrsprengel Plötzin-Bliesendorf,
Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. November 2021 (KABl. Nr. 154 S. 256, 257), beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Werder (Havel) und die Kirchengemeinde Plessow, beide Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Werder (Havel)“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

- (1) Die Kirchengemeinde Plessow wird aus dem Pfarrsprengel Plötzin-Bliesendorf ausgegliedert.
- (2) Der Pfarrsprengel Plötzin-Bliesendorf besteht aus der Evangelischen Kreuz-Kirchengemeinde Bliesendorf und der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Plötzin.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 21. November 2023

Az.: 1002-01:0660

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 234
U r k u n d e
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Jänschwalde, Drewitz, Heinersbrück und Tauer,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus,
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Kirchengemeinden Jänschwalde, Drewitz und Heinersbrück,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. November 2021 (KABl. Nr. 154 S. 256, 257), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Jänschwalde, die Kirchengemeinde Drewitz, die Kirchengemeinde Heinersbrück und die Kirchengemeinde Tauer, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Jänschwalde“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Jänschwalde, der Kirchengemeinde Drewitz und der Kirchengemeinde Heinersbrück, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, zum Pfarrsprengel Jänschwalde wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Jänschwalde wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Jänschwalde übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2023

Az.: 1002-01:0701

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 235
U r k u n d e
über die Vereinigung
der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Oberbarnim
und der Kirchengemeinden Heckelberg, Brunow, Leuenberg und Gersdorf,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Barnim,
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Kirchengemeinden Heckelberg, Brunow und Leuenberg,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Barnim,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. November 2021 (KABl. Nr. 154 S. 256, 257), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Lukaskirchengemeinde Oberbarnim, die Kirchengemeinde Heckelberg, die Kirchengemeinde Brunow, die Kirchengemeinde Leuenberg und die Kirchengemeinde Gersdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Barnim, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Lukaskirchengemeinde Oberbarnim“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Heckelberg, der Kirchengemeinde Brunow und der Kirchengemeinde Leuenberg, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Barnim, zum Pfarrsprengel Heckelberg wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Heckelberg wird auf die Evangelische Lukaskirchengemeinde Oberbarnim übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 21. November 2023

Az.: 1002-01:0705

(L. S.)

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 236
U r k u n d e
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Peitz und Drachhausen,
beide Evangelischer Kirchenkreis Cottbus,
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Kirchengemeinden Peitz, Drachhausen und Tauer,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. November 2021 (KABl. Nr. 154 S. 256, 257), beschlossen:

§ 1

- (1) Die Kirchengemeinde Peitz und die Kirchengemeinde Drachhausen, beide Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.
- (2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Peitz“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

- (1) Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Peitz, der Kirchengemeinde Drachhausen und der Kirchengemeinde Tauer, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, zum Pfarrsprengel Peitz wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Peitz werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Peitz übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2023

Az.: 1002-01:0700

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 237
U r k u n d e
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde Schenkendorf und der
Kirchengemeinde Zeesen,
beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. November 2021 (KABl. Nr. 154 S. 256, 257), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Schenkendorf und die Kirchengemeinde Zeesen, beide Evangelischer Kirchenkreis Neukölln, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Schenkendorf-Zeesen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 21. November 2023

Az.: 1002-01:0709

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 238**U r k u n d e****über die Vereinigung**

**der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien-Andreas Rathenow
und der Kirchengemeinde Semlin,**

beide Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow,

sowie

**über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien-Andreas Rathenow**

und der Kirchengemeinde Semlin,

beide Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow,

zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. November 2021 (KABl. Nr. 154 S. 256, 257), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde St. Marien-Andreas Rathenow und die Kirchengemeinde Semlin, beide Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Marien-Andreas Rathenow“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien-Andreas Rathenow und der Kirchengemeinde Semlin, beide Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, zum Pfarrsprengel Rathenow wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Rathenow werden auf die Evangelische Kirchengemeinde St. Marien-Andreas Rathenow übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 28. November 2023

Az.: 1002-01:0692

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 239
U r k u n d e
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinde Trebbin, der Kirchengemeinde Thyrow, der
Kirchengemeinde Großbeuthen und der
Evangelischen Kirchengemeinde Christinendorf,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming,
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinde Trebbin, der Kirchengemeinde Thyrow und
der Kirchengemeinde Großbeuthen,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming,
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung der dauernden Verbindung
der Evangelischen Kirchengemeinden Christinendorf und Glienick,
beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. November 2021 (KABl. Nr. 154 S. 256, 257), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Trebbin, die Kirchengemeinde Thyrow, die Kirchengemeinde Großbeuthen und die Evangelische Kirchengemeinde Christinendorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Trebbin“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Trebbin, der Kirchengemeinde Thyrow und der Kirchengemeinde Großbeuthen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zum Pfarrsprengel Trebbin wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Trebbin werden auf die Evangelische Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Trebbin übertragen.

§ 3

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Christinendorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Glienick, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zum Pfarrsprengel Christinendorf-Glienick wird aufgehoben.

(2) Die erste Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Christinendorf-Glienick wird auf die Evangelische Dreieinigkeits-Kirchengemeinde Trebbin übertragen. Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Christinendorf-Glienick wird auf die Evangelische Kirchengemeinde Glienick übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 21. November 2023

Az.: 1002-01:0617

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Viola Vogel
Konsistorialpräsidentin

Nr. 240 Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Berge-Gulow-Seddin

Vom 14./15./22./23./28./29. August 2023

Die Gemeindegemeinderäte der evangelischen Kirchengemeinden Baek, Berge, Bresch, Groß Buchholz, Gülitz, Gulow, Helle, Hülsebeck, Kreuzburg, Neuhausen, Pirow, Reetz, Rohlsdorf, Seddin, Tacken und Tangendorf haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung der Ortskirchen

(1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Baek, Berge, Bresch, Groß Buchholz, Gülitz, Gulow, Helle, Hülsebeck, Kreuzburg, Neuhausen, Pirow, Reetz, Rohlsdorf, Seddin, Tacken, und Tangendorf entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Berge-Gulow-Seddin¹ wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

(2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen „Berge-Neuhausen-Hülsebeck-Reetz“, „Pirow-Bresch“, „Gulow-Groß Buchholz“, „Baek-Tangendorf“, „Seddin“, „Tacken-Gülitz-Helle“ und „Kreuzburg-Rohlsdorf“.

(3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden. Widerspricht ein betroffener Ortskirchenrat der Änderung der Bereiche, ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.²

§ 2

Ortskirchenräte

(1) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:

1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude³.

(2) Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Vertreterinnen und Vertreter⁴ und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindegemeinderat.

(3) Zusätzlich beschließen die Ortskirchenräte weiterhin über die Verwendung:

1. der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
2. des Gemeindegemeindegelds aus dem Gebiet der Ortskirche,
3. der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen zugunsten der Ortskirche und
4. der Entnahme aus noch bestehenden⁵ ortsbezogenen Rücklagen.

(4) Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindegemeinderäte zu Ortskirchengemeinderäten.⁶

(5) Die Veräußerung, die Belastung, die Verpachtung und Vermietung von Grundstücken und Gebäuden im Bereich der Ortskirche erfolgen nur nach Anhörung des jeweiligen Ortskirchengemeinderates. Ein Einvernehmen soll hergestellt werden.

§ 3

Gemeindegemeinderat

(1) Dem Gemeindegemeinderat gehören 14 Mitglieder der Ortskirchengemeinderäte an.

(2) Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates⁷ werden von den Ortskirchengemeinderäten aus deren Mitte gewählt.

(3) Die Ortskirchengemeinderäte der Ortskirchen „Pirow-Bresch“, „Gulow-Groß Buchholz“, „Baek-Tangendorf“, „Seddin“ und „Tacken-Gülitz-Helle“ wählen je zwei Mitglieder, der Ortskirchengemeinderat der Ortskirche „Kreuzburg-Rohlsdorf“ wählt ein Mitglied und der Ortskirchengemeinderat der Ortskirche „Berge-Neuhausen-Hülsebeck-Reetz“ wählt drei Mitglieder in den Gemeindegemeinderat.^{8/9}

§ 4

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Gemeindegemeinderates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.¹⁰

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung¹¹ tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 11.

² Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 11.

³ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 11.

⁴ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 11.

⁵ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 11.

⁶ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 11.

⁷ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 11.

⁸ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 11.

⁹ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 11.

¹⁰ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 11.

¹¹ Vorstehende Satzung wurde am 28. November 2023 mit folgenden Maßgaben durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Berge-Gulow-Seddin“ die Worte „mit Sitz in 19348 Berge“ eingefügt.

2. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Gebäude“ die Wörter „, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegemeindearbeit gewidmet sind“ eingefügt.

4. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

5. In § 2 Absatz 3 Nummer 4 werden die Worte „noch bestehenden“ durch das Wort „zweckbestimmten“ ersetzt.

6. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei der Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen gemeinsamen Gemeindegemeinderäte Pirow/Bresch, Gulow/Groß Buchholz, Tacken/Gülitz/Helle, Kreuzburg/Rohlsdorf und der bisherige Gemeindegemeinderat Seddin zu Ortskirchengemeinderäten. Der bisherige gemeinsame Gemeindegemeinderat Berge/Neuhausen/Hülsebeck und der bisherige Gemeindegemeinderat Reetz werden zu einem Ortskirchengemeinderat und die bisherigen Gemeindegemeinderäte Baek und Tangendorf werden zu einem Ortskirchengemeinderat. Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchengemeinderäte von den Gemeindegemeindemitgliedern gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den Ortskirchengemeinderäten legt der Gemeindegemeinderat auf Vorschlag des Ortskirchengemeinderates fest.“

7. In § 3 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gemeindegemeinderates“ die Wörter „und ihre Stellvertretungen“ eingefügt.

8. In § 3 Absatz 3 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Zahl der Stellvertretung pro Ortskirche wird auf eine festgelegt.“

9. In § 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen grundsätzlich teilnehmen. Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche.“

10. In § 4 werden die Wörter „Mehrheit von zwei Dritteln“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt und am Ende des Satzes die Wörter „des Konsistoriums“ angefügt.

Nr. 241

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Blumberg-Lindenberg

Vom 23./26. November 2023

Die Gemeindegemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinde Blumberg und der Kirchengemeinde Lindenberg haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindegliederungsgesetz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bildung der Ortskirchen

- (1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Blumberg und der Kirchengemeinde Lindenberg entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Blumberg-Lindenberg wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.
- (2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen „Ortskirche Blumberg“ und „Ortskirche Lindenberg“.
- (3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.

§ 2

Name und Sitz

Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Blumberg-Lindenberg“. Sie hat ihren Sitz in Ahrensfelde.

§ 3

Ortskirchenräte

- (1) Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindegemeinderäte zu Ortskirchenräten. Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte von den Gemeindegliedern gewählt. Die Zahl der zu wählenden Ortskirchenräte legt der Gemeindegemeinderat (GKR) auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest.
- (2) Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Mitglieder in den Gemeindegemeinderat. Er kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindegemeinderat wählen. Deren Zahl ist in § 4 Absatz 3 der Satzung bestimmt.
- (3) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:
 1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
 2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindearbeit gewidmet sind,
 3. die Verwendung der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 4. die Verwendung des Gemeindegemeindengelds aus dem Gebiet der Ortskirche und der sonstigen Zuwendungen zugunsten der Ortskirche
 5. die Zweckbestimmung und die Verwendung der gemeindeeigenen Kollekten sowie
 6. durch gleichlautenden Beschluss mit dem GKR über Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.
- (4) Beschlüsse des Gemeindegemeinderats über die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche bedürfen des Einverständnisses mit dem Ortskirchenrat. Vor Beschlüssen des Gemeindegemeinderates im Hinblick auf Grundstücks-, Bau- und Bauunterhaltsangelegenheiten sind die Ortskirchenräte im Bereich der jeweiligen Ortskirche anzuhören.

§ 4 Gemeindekirchenrat

- (1) Dem Gemeindekirchenrat gehören vier Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindekirchenrates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamtsbesitz besitzen.
- (3) Die Ortskirchenräte wählen je zwei Mitglieder in den Gemeindekirchenrat. Die Zahl der Stellvertretung pro Ortskirchengemeinde wird auf zwei festgelegt.
- (4) Die stellvertretenden Mitglieder nehmen nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds an den Sitzungen teil. Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. Der Gemeindekirchenrat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

§ 5 Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung des Gemeindekirchenrates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung¹ tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹ Vorstehende Satzung wurde am 28. November 2023 durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nr. 242 Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde im Herzsprunger Land

Vom 21. September/4./10./16./23. Oktober/6./10./8./16. November 2023

Die Gemeindekirchenräte der Kirchengemeinde Papenbruch, der Kirchengemeinde Blandikow, der Kirchengemeinde Liebenthal, der Evangelischen Kirchengemeinde Jabel, der Evangelischen Kirchengemeinde Herzsprung, der Kirchengemeinde Rossow, der Evangelischen Kirchengemeinde Christdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Fretzdorf und der gemeinsame Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinden Königsberg, Teetz und Bork-Lellichow haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gesamtkirchengemeinde

- (1) Die oben genannten Kirchengemeinden bilden zum 1. Januar 2024 eine Gesamtkirchengemeinde. Deren Name lautet „Evangelische Gesamtkirchengemeinde im Herzsprunger Land“.¹
- (2) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der Kirchengemeinde Papenbruch, der Kirchengemeinde Blandikow, der Kirchengemeinde Liebenthal, der Evangelischen Kirchengemeinde Jabel, der Evangelischen Kirchengemeinde Herzsprung, der Kirchengemeinde Rossow, der Evangelischen Kirchengemeinde Christdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Fretzdorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Königsberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Teetz und der Evangelischen Kirchengemeinde Bork-Lellichow entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde im Herzsprunger Land wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.
- (3) Die nachfolgend genannten Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen:

- a) Ortskirche Papenbruch,
- b) Ortskirche Blandikow,
- c) Ortskirche Liebenthal,
- d) Ortskirche Jabel,
- e) Ortskirche Herzsprung,
- f) Ortskirche Rossow,
- g) Ortskirche Christdorf,
- h) Ortskirche Fretzdorf.

(4) Die Evangelische Kirchengemeinde Königsberg, die Evangelische Kirchengemeinde Teetz und die Evangelische Kirchengemeinde Bork-Lellichow bilden eine gemeinsame Ortskirche mit dem Namen Ortskirche Königsberg.

(5) Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindeglieder Papenbruch, Blandikow, Liebenthal, Jabel, Herzsprung, Rossow, Christdorf und Fretzdorf zu Ortskirchenräten. Aus dem bisherigen gemeinsamen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinden Königsberg, Teetz und Bork-Lellichow wird der Ortskirchenrat Königsberg.

(6) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden. Widerspricht ein betroffener Ortskirchenrat der Änderung der Bereiche, ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.²

§ 2

Ortskirchenräte

(1) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:

- a) das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
- b) die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, Friedhöfe und sonstigen Liegenschaften,³
- c) über die Verwendung der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
- d) die Verwendung des Gemeindegelds aus dem Gebiet der Ortskirche und der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen zugunsten der Ortskirche,
- e) Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.

(2) Bei folgenden Beschlüssen des Gesamtgemeindegliederrates bedarf es des Einvernehmens des betreffenden Ortskirchenrates:⁴

- a) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen im Bereich der Ortskirche,
- b) Veräußerung und Belastung von Gebäuden und Grundstücken im Bereich der Ortskirche.

§ 3

Gemeindegliederkirchenrat

(1) Dem Gemeindegliederkirchenrat gehören zehn Mitglieder der Ortskirchenräte an. Die Ortskirchen Papenbruch, Blandikow, Liebenthal, Jabel, Herzsprung, Rossow, Christdorf und Fretzdorf benennen jeweils ein Mitglied, die Ortskirche Königsberg benennt zwei Mitglieder. Für jedes Mitglied wird aus der jeweiligen Ortskirche eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.

(2) Die ortskirchlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Gemeindegliederrates werden von den Mitgliedern des jeweiligen Ortskirchenrates im Rahmen der konstituierenden Sitzung⁵ gewählt. Die Wahl erfolgt offen oder mit verdeckten Stimmzetteln.

(3) Sollte ein Mandat erlöschen, erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Sitzung des betreffenden Ortskirchenrats.

§ 4

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Gemeindegliederrates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.⁶

§ 5

Fortbestand oder Rückabwicklung der Gesamtkirchengemeinde⁷

Bei sich ändernder Rechtslage entscheidet der Gemeindegliederkirchenrat über Fortbestand oder Rückabwicklung der Gesamtkirchengemeinde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln des Gemeindegliederrates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung⁸ tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 8.

² Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 8.

³ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 8.

⁴ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 8.

⁵ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 8.

⁶ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 8.

⁷ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 8.

⁸ Vorstehende Satzung wurde am 28. November 2023 mit folgenden Maßgaben durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:

1. In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie hat ihren Sitz in 16909 Heiligengrabe OT Papenbruch.“

2. § 1 Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 2 Absatz 1 Buchstabe b) werden die Wörter „Friedhöfe und sonstigen Liegenschaften“ durch die Wörter „die zur Verkündigung, Seelsorge und Gemeindefarbeit gewidmet sind“ ersetzt.

4. § 2 Absatz 2 Buchstabe a) wird gestrichen; die Zählung b) entfällt.

5. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen der konstituierenden Sitzung“ durch die Wörter „aus deren Mitte“ ersetzt.

6. In § 4 werden die Wörter „Mehrheit von zwei Dritteln“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt und die Wörter „des Konsistoriums“ angefügt.

7. § 5 wird gestrichen; § 6 wird zu § 5.

Nr. 243 Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Luckau

Vom 7./18./21. September 2023

Die Gemeindefkirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Luckau und Cahnsdorf und der Kirchengemeinden Gießmannsdorf, Kreblitz, Kümmitz und Zieckau haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindefstrukturgesetz vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das christliche Leben vor Ort und in der Region, haben sich die Evangelischen Kirchengemeinden Luckau und Cahnsdorf und die Kirchengemeinden Gießmannsdorf, Kreblitz, Kümmitz und Zieckau zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen. Wir verpflichten uns, bei der Gestaltung des gemeindeflichen Lebens in den jeweiligen Entscheidungsebenen geschwisterlich zusammenzuarbeiten. Unser gemeinsamer Auftrag ist es, als Kirche Jesu Christi vor Ort in gesamtkirchlicher und ökumenischer Verantwortung zum Segen für Gemeindefmitglieder und die Menschen in unserer Region zu wirken.

§ 1

Bildung der Ortskirchen

(1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Luckau und Cahnsdorf sowie der Kirchengemeinden Gießmannsdorf, Kreblitz, Kümmitz und Zieckau entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Luckau“ mit Sitz in Luckau wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

(2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen:

- die ehemalige Evangelische Kirchengemeinde Luckau wird zur Ortskirche Luckau,
 - die ehemalige Evangelische Kirchengemeinde Cahnsdorf wird zur Ortskirche Cahnsdorf,
 - die ehemalige evangelische Kirchengemeinde Gießmannsdorf wird zur Ortskirche Gießmannsdorf,
 - die ehemalige evangelische Kirchengemeinde Kreblitz wird zur Ortskirche Kreblitz,
 - die ehemalige evangelische Kirchengemeinde Kümmitz wird zur Ortskirche Kümmitz,
 - die ehemalige evangelische Kirchengemeinde Zieckau wird zur Ortskirche Zieckau.
- (3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.

§ 2

Ortskirchenräte

- (1) Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte nach den Regularien der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Wahl von Gemeindegliederkirchenräten von den Gemeindegliedern gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Ortskirchenräte legt der Gemeindegliederkirchenrat auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest. Die Mindestanzahl für die Mitglieder der Ortskirchenräte beträgt vier. Die Organisation der Arbeit obliegt dem jeweiligen Ortskirchenrat. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst.
- (2) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:
1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
 2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindearbeit gewidmet sind,
 3. die Verwendung des jährlichen Ortskirchenbudgets.
- (3) Jeder Ortskirchenrat wählt in eigener Verantwortung aus seiner Mitte die entsprechende Anzahl an Mitgliedern in den Gemeindegliederkirchenrat der Gesamtkirchengemeinde Luckau sowie entsprechende Mitglieder als Stellvertretung.
- (4) Weiterhin beschließen die Ortskirchenräte über die Verwendung der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen aus dem Gebiet der Ortskirche.
- (5) Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindegliederkirchenräte zu Ortskirchenräten.

§ 3

Gemeindegliederkirchenrat

- (1) Dem Gemeindegliederkirchenrat der Gesamtkirchengemeinde Luckau gehören zehn Mitglieder der Ortskirchenräte an. Die Aufgaben des Gemeindegliederkirchenrats ergeben sich aus der Grundordnung unserer Landeskirche; dazu gehören insbesondere Finanzen, Personal, Liegenschaften und Immobilien sowie Eigentumsrechte und Baumaßnahmen für alle zugehörigen Ortskirchen.
- (2) Die Ortskirchen Cahnsdorf, Gießmannsdorf, Kreblitz, Zieckau und Kümmitz entsenden jeweils ein Mitglied in den Gemeindegliederkirchenrat; die Ortskirche Luckau entsendet fünf Mitglieder.
- (3) Darüber hinaus wählt jeder Ortskirchenrat für jedes in Absatz 2 gewählte Mitglied eine Stellvertretung. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, sind aber nur im Fall der Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds ihrer Ortskirche stimmberechtigt. Der Gemeindegliederkirchenrat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.
- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassungen im Gemeindegliederkirchenrat können Fachausschüsse nach Bedarf gebildet werden in den Themenbereichen Gemeindeleben, Bauen, Jugend, Musikleben und Veranstaltungen, Finanzen bzw. Liegenschaften usw. Zu den Sitzungen sind ggf. weitere Fachleute wie der kirchliche Baubeauftragte, der/die Kantor/in, kirchliche Jugendbeauftragte hinzuzuziehen. Die Mindestmitgliederzahl der Fachausschüsse beträgt drei.
- (5) Der Gemeindegliederkirchenrat stellt den Ortskirchengemeinden ein jährliches Ortskirchenbudget zur Verfügung.

§ 4

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Gemeindegliederkirchenrates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung¹ tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹ Vorstehende Satzung wurde am 5. Dezember 2023 durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

Nr. 244
Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Perle der Lausitz

Vom 11./24. Mai/1. Juni 2023

§ 1
Grundsätze

- (1) Die Ebene der Ortskirchen dient der Gestaltung christlichen Gemeinschaftslebens nah am Ort und bei den Menschen. Dazu gehören besonders gemeindliche Aufgaben, die dem „kirchlichen Leben vor Ort“ dienen. Zentral für die Gesamtkirchengemeinde entwickelte Angebote ergänzen und unterstützen dieses lokale Gemeindeleben, können es aber nicht ersetzen.
- (2) Die Ebene der Gesamtkirchengemeinde dient auch der Entlastung ehrenamtlich Mitarbeitender von Verwaltungsaufgaben. Diese werden für die Gesamtkirchengemeinde vom Gemeindegemeinderat wahrgenommen.
- (3) Dabei nimmt der Gemeindegemeinderat auch in der Gesamtkirchengemeinde grundsätzlich alle Aufgaben wahr, die ihm von der Grundordnung zugewiesen werden (GO 15). Ausgenommen sind allein die Bereiche, die durch das Gesamtkirchengemeindegesezt vom 17. November 2012 (KABl. S. 240) und durch die sich darauf stützende Satzung der Gesamtkirchengemeinde den Ortskirchenräten zugewiesen sind.
- (4) Das bedeutet, dass die Ortskirchenräte nur über solche Kompetenzen verfügen, die ihnen ausdrücklich und eindeutig übertragen worden sind. Bei fehlender Eindeutigkeit einer Bestimmung gilt eine Grundannahme zugunsten der Kompetenz des Gemeindegemeinderats.

§ 2
Bildung der Ortskirchen

- (1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Auferstehungskirchengemeinde Spremberg, der Evangelischen Michael-Kirchengemeinde Spremberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Klein Döbbern und der Evangelischen Kreuzkirchengemeinde Spremberg entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde¹ wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.
- (2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen Auferstehung, Klein Döbbern, Kreuz und Michael.
- (3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden. Widerspricht ein betroffener Ortskirchenrat der Änderung der Bereiche, ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.²

§ 3
Ortskirchenräte

- (1) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:
 1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
 2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude³.
- (2) Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Vertreterinnen und Vertreter⁴ in den Gemeindegemeinderat.

- (3) Zusätzlich beschließen die Ortskirchenräte weiterhin über die Verwendung:
1. der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 2. der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen zugunsten der Ortskirche.
- (4) Die Ortskirchenräte entscheiden über Häufigkeit und Charakter ihrer Sitzungen.⁵
- (5) Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindegemeinderäte zu Ortskirchenräten.⁶
- (6) Alle Ortskirchenräte und die hauptamtlichen Mitarbeitenden kommen in der Regel einmal pro Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung unter einem gemeinsamen Thema zusammen.

§ 4

Gemeindegemeinderat

- (1) Dem Gemeindegemeinderat gehören acht Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt.
- (3) Der Ortskirchenrat der Ortskirche Klein Döbbern wählt zwei Mitglieder, der Ortskirchenrat der Ortskirche Auferstehung wählt zwei Mitglieder, der Ortskirchenrat der Ortskirche Michael wählt zwei Mitglieder, der Ortskirchenrat der Ortskirche Kreuz wählt zwei Mitglieder in den Gemeindegemeinderat. Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.
- (4) Die in der Gesamtkirchengemeinde tätigen Mitarbeitenden im Pfarrdienst sind Teil des Gemeindegemeinderats.

§ 5

Finanzen der Gesamtkirchengemeinde

- (1) Alle finanziellen Angelegenheiten der Gesamtkirchengemeinde werden gemäß der Grundordnung durch den Gemeindegemeinderat entschieden und verantwortet.
- (2) Ausnahmen sind die unter § 3 Absatz 3 vermerkten Regelungen.
- (3) Der Gemeindegemeinderat kann einzelne Aufgaben und die dafür nötigen Ausgaben an einzelne Ortskirchenräte delegieren.
- (4) Die Ortskirchenräte verfügen im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat über die zum Zeitpunkt der Bildung der Gesamtkirchengemeinde bestehenden gebäudebezogenen Rücklagen ihrer Ortskirche bis diese aufgebraucht sind. Die Ortskirchenräte können diese Aufgabe an den Gemeindegemeinderat delegieren.
- (5) Näheres kann der Gemeindegemeinderat in einer Finanzordnung beschließen.

§ 6

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Gemeindegemeinderates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.⁷

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.XXXX⁸ in Kraft.⁹

¹ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 9.

² Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 9.

³ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 9.

⁴ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 9.

⁵ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 9.

⁶ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 9.

⁷ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 9.

⁸ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 9.

⁹ Vorstehende Satzung wurde am 28. November 2023 mit folgenden Maßgaben durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:

1. In § 2 Absatz 1 werden nach dem Wort „Gesamtkirchengemeinde“ die Wörter „Perle der Lausitz mit Sitz in 03130 Spremberg“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 3 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegewinnung gewidmet sind“ angefügt.
4. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
5. § 3 Absatz 4 wird gestrichen.
6. § 4 Absatz 4 (neu) wird wie folgt gefasst:
„Die stellvertretenden Mitglieder nehmen nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds an den Sitzungen teil. Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche.“
7. In § 6 werden die Wörter „Mehrheit von zwei Dritteln“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt und die Wörter „des Konsistoriums“ angefügt.
8. In § 7 wird „XX.XX.XXXX“ durch „1. Januar 2024“ ersetzt.

Nr. 245

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Spree-Malxe-Tal

Vom 11./21./24./28. Juli 2023

Die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Döbern und Groß Luja-Graustein und der Kirchengemeinden Eichwege und Hornow haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52 S. 76) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das christliche Leben vor Ort und in der Region haben sich die christlichen evangelischen Kirchengemeinden Döbern, Eichwege, Groß Luja-Graustein und Hornow zur Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Spree-Malxe-Tal zusammengeschlossen.

Sie verpflichten sich, auf den verschiedenen Entscheidungsebenen geschwisterlich und auf gleicher Augenhöhe miteinander zum Wohl der Kirche und ihrer Glieder in den verschiedenen Ortschaften zusammenzuwirken und zusammenzuwachsen. Im Vertrauen auf Gottes verbindenden Geist wird die neue Gesamtkirchengemeinde in der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen leben und so die Botschaft Gottes für andere Menschen erfahrbar machen.

§ 1

Bildung der Ortskirchen

(1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Döbern und Groß Luja-Graustein und der Kirchengemeinden Eichwege und Hornow entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde Spree-Malxe-Tal wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

(2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen „Döbern“, „Eichwege“, „Groß Luja-Graustein“ und „Hornow“.

(3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden. Widerspricht ein betroffener Ortskirchenrat der Änderung der Bereiche, ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.¹

§ 2

Name und Sitz

Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Spree-Malxe-Tal“. Sie hat ihren Sitz in Döbern, in der Kirchstraße 14, 03159 Döbern.

§ 3

Ortskirchenräte

(1) Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindekirchenräte zu Ortskirchenräten. Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte von den Gemeindegliedern gewählt. Die Zahl der zu wählenden Ortskirchenräte legt der Gemeindekirchenrat auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest.

(2) Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Mitglieder sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindekirchenrat. Deren Zahl ist in § 4 Absatz 3 der Satzung bestimmt.

- (3) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen Vorhaben über:
1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
 2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude²,
 3. die Verwendung der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 4. die Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.
- (4) Vor Beschlüssen des Gemeindegemeinderates im Hinblick auf Grundstücks-, Bau- und Bauunterhaltsangelegenheiten sind die Ortskirchenräte im Bereich der jeweiligen Ortskirche anzuhören.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, die für die Gesamtkirchengemeinde gemäß Artikel 16 Absatz 1 Nummer 3 der Grundordnung zuständig sind, sowie alle in diesem Bereich kirchlichen hauptamtlichen Mitarbeiter (Kantoren, Katecheten, Gemeindepädagogen) können an den Sitzungen des Ortskirchenrates mit beratender Stimme teilnehmen und sind hierzu einzuladen.
- (6) Ist der Ortskirchenrat nicht mehr beschlussfähig, trifft der Gemeindegemeinderat bis zu einer gegebenenfalls erforderlichen Neuordnung eine Regelung über die Vertretung der Ortskirche. Entsprechendes gilt, wenn die Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden nicht zustande kommt.

§ 4

Gemeindegemeinderat

- (1) Dem Gemeindegemeinderat gehören acht Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamtsamt besitzen.
- (3) Die Ortskirchenräte der Ortskirchen „Döbern“, „Eichwege“, „Groß Luja-Graustein“ und „Hornow“ wählen je zwei Mitglieder in den Gemeindegemeinderat. Die Zahl der Stellvertretung pro Ortskirchengemeinde wird auf zwei festgelegt.
- (4) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates teilnehmen. Stimmrecht sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit eines Mitglieds ihrer Ortskirche. Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

§ 5

Veränderungen und Aufhebung der Satzung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann in eine Kirchengemeinde ohne örtliche Gliederung umgewandelt werden. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln des Gemeindegemeinderates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Damit enden die Ämter der Ortskirchenräte.³
- (2) Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Gemeindegemeinderates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.⁴

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung⁵ tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 5.

² Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 5.

³ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 5.

⁴ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 5.

⁵ Vorstehende Satzung wurde am 28. November 2023 mit folgenden Maßgaben durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 3 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegemeindearbeit gewidmet sind“ angefügt.

3. § 5 Absatz 1 wird gestrichen.

4. In § 5 Absatz 2 wird die Zählung gestrichen; die Wörter „Mehrheit von zwei Dritteln“ werden durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt und die Wörter „des Konsistoriums“ werden angefügt.

Nr. 246
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde
St. Nikolai Putlitz

Vom 10. Oktober 2023

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Nikolai Putlitz, der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Mertensdorf, der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Stepenitz und der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Telschow haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturegesetz vom 17. April 2021 (KABl. Nr. 52) nachfolgende Satzung beschlossen:¹

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für das christliche Leben vor Ort und in der Region haben sich die Christinnen und Christen der oben genannten Kirchengemeinden mit den dazugehörigen Ortschaften zusammengeschlossen. Sie verpflichten sich, auf den verschiedenen Entscheidungsebenen geschwisterlich miteinander zum Wohl der Kirche und ihrer Mitglieder zusammenzuwirken und zusammenzuwachsen. Im Vertrauen auf Gottes verbindenden Geist wollen sie Gemeinde in der Vielfalt ihrer Erscheinungsformen leben und für andere Menschen erfahrbar machen und in ökumenischer Verantwortung zum Segen für Gemeindeglieder und die Region wirken.

§ 1

Bildung der Ortskirchen

- (1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung durch Vereinigung der Kirchengemeinden Putlitz, Mertensdorf, Stepenitz und Telschow entstehende Evangelische Kirchengemeinde St. Nikolai Putlitz wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.²
- (2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen „Putlitz“, „Mertensdorf“, „Stepenitz“ und „Telschow“.
- (3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden. Widerspricht ein betroffener Ortskirchenrat der Änderung der Bereiche, ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.³

§ 2

Ortskirchenräte

- (1) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:
 1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
 2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude⁴.
- (2) Beschlüsse des Gemeindegemeinderats über die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie Bau- und Bauunterhaltungsangelegenheiten im Bereich der Ortskirche bedürfen des Einvernehmens mit dem Ortskirchenrat.
- (3) Zusätzlich beschließen die Ortskirchenräte weiterhin über die Verwendung:
 1. der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 2. der Entnahmen aus ortsbezogenen⁵ Rücklagen, die bei Zusammenschluss (31. Dezember 2023) entstanden sind, zugunsten der Ortskirche.
- (4) Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Vertreterinnen und Vertreter⁶ und Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindegemeinderat. Diese sollen, sofern möglich, aus jedem Ortsteil ausgewählt werden.
- (5) Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen gemeinsamen Gemeindegemeinderäte zu Ortskirchenräten.

§ 3

Gemeindegemeinderat

- (1) Dem Gemeindegemeinderat gehören fünf Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegemeinderates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde von Seelow bis Mallnow“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach Abschnitt 2 des Kirchengemeindestrukturgesetzes.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde hat ihren Sitz in Seelow.
- (3) Die zum Zeitpunkt der Vereinigung bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten weiterhin für die zukünftige Gesamtkirchengemeinde.¹
- (4) Die zum Zeitpunkt der Vereinigung vorhandenen Beschlüsse der zukünftigen Ortsgemeinden haben weiterhin Bestand.

§ 2

Bildung der Ortskirchen

- (1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde Oderbruch-Süd, der Evangelischen Kirchengemeinde Mallnow und der Evangelischen Kirchengemeinde Seelow entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde von Seelow bis Mallnow wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils rechtlich unselbstständigen² Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.
- (2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen Hoffnung, Mallnow und Seelow.
- (3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden. Widerspricht ein betroffener Ortskirchenrat der Änderung der Bereiche, ist die Zustimmung des Kreiskirchenrates erforderlich.³

§ 3

Ortskirchenräte

- (1) Die Ortskirchenräte beraten und entscheiden über:
 1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
 2. die Nutzung der im Ort vorhandenen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegemeinschaft gewidmet sind. Ausgenommen sind Entscheidungen über unternehmerische und wirtschaftliche Nutzung; hier obliegt dem Gemeindegemeinderat die Entscheidung, sofern sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.
 3. Vorschläge zur unternehmerischen und wirtschaftlichen Nutzung der im Ort vorhandenen Gebäude und Grundstücke,
 4. die Aufgaben der laufenden Friedhofsverwaltung der im Bereich der Ortskirche befindlichen Friedhöfe, mit Ausnahme der in § 7 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe genannten Vorbehaltsaufgaben.⁴
- (2) Zusätzlich beschließen die Ortskirchenräte weiterhin über die Verwendung:
 1. der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 2. des Gemeindegemeindegelds aus dem Gebiet der Ortskirche,
 3. der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen zugunsten der Ortskirche und
 4. der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.
- (3) Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Mitglieder in den Gemeindegemeinderat. Er kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindegemeinderat wählen.
- (4) Beschlüsse des Gemeindegemeinderates über die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Bereich der Ortskirchen bedürfen des Einvernehmens mit dem jeweiligen Ortskirchenrat.
- (5) Mit der Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindegemeinderäte der sich vereinigenden Kirchengemeinden zu Ortskirchenräten.

§ 4

Gemeindegemeinderat

- (1) Dem Gemeindegemeinderat gehören die Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle der Gesamtkirchengemeinde sowie die dauerhaft in eine solche Stelle entsandten oder mit ihrer Verwaltung Beauftragten (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ortsbezogenen Pfarrdienst) an.
- (2) Dem Gemeindegemeinderat gehören weiterhin Mitglieder der Ortskirchenräte an, je angefangenen 100 Gemeindegemeindeglieder wird ein Gemeindegemeindeglied⁵ und eine Stellvertretung von den jeweiligen Ortskirchenräten gewählt.

Maßgeblich sind die zum Stichtag in den jeweiligen Ortskirchen gemeldeten Gemeindeglieder. Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres, in dem die Ältestenwahlen stattfinden.

(3) Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegliederates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt.⁶

(4) Die stellvertretenden Mitglieder können immer an den Sitzungen teilnehmen. Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

(5) Der Gemeindegliederat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen nach Anhörung der Ortskirchenräte einer Mehrheit von zwei Dritteln des Gemeindegliederates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.⁷

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung⁸ tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 8.

² Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 8.

³ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 8.

⁴ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 8.

⁵ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 8.

⁶ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 8.

⁷ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 8.

⁸ Vorstehende Satzung wurde am 28. November 2023 mit folgenden Maßgaben durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtkirchengemeinde tritt in alle Rechte und Pflichten aus den zum Zeitpunkt der Vereinigung bestehenden Arbeitsverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ein, insoweit besteht für diese Arbeitsverhältnisse Bestandsschutz.“

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „rechtlich unselbstständigen“ durch das Wort „eigenen“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 3 Absatz 1 Nummer 4 wird gestrichen.

5. In § 4 Absatz 2 wird das Wort „Gemeindeglied“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.

6. In § 4 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamte besitzen.“

7. In § 5 werden die Wörter „Mehrheit von zwei Dritteln“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt und die Wörter „des Konsistoriums“ angefügt.

Nr. 248

Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Zauche Nieplitz

Vom 28. Juni/19. Juli/9. August 2023

§ 1

Bildung der Ortskirchen

(1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 und 4 der Grundordnung durch Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden:

- Niederwerbig,
- Linthe,
- Treuenbrietzen

und der Kirchengemeinden:

- Alt Bork,
- Brachwitz,
- Buchholz,
- Deutsch Bork,
- Elsholz,
- Lühsdorf,
- Nichel,
- Niebel,
- Rietz,
- Salzbrunn,
- Schlalach,
- Wittbrietzen

entstehende Gesamtkirchengemeinde¹ wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

(2) Die Ortskirchen entsprechen dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand der in Absatz 1 genannten, bisherigen Kirchengemeinden und führen den Namen der jeweiligen bisherigen Kirchengemeinde.

(3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden. Widerspricht ein betroffener Ortskirchenrat der Änderung der Bereiche, ist die Zustimmung des Kreiskirchenrats erforderlich.²

(4) Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindekirchenräte zu Ortskirchenräten. Ist für mehrere bisherige Kirchengemeinden ein gemeinsamer Gemeindekirchenrat gebildet, bestimmt der Gemeindekirchenrat der Gesamtkirchengemeinde, welche Mitglieder des bisherigen Gemeindekirchenrats welchem Ortskirchenrat zugeordnet werden.

§ 2

Ortskirchenräte

(1) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über:

1. das kirchliche Leben vor Ort³,
2. die Nutzung der im Ort vorhandenen Friedhöfe und der kirchlichen Gebäude⁴.

(2) Der Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Vertreter:innen in den Gemeindekirchenrat gemäß § 3 dieser Satzung.

(3) Der Ortskirchenrat beschließt über die Verwendung folgender Finanzmittel der Gesamtkirchengemeinde:

1. der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
2. des Gemeindekirchgelds aus dem Gebiet der Ortskirche,
3. der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen aus dem Gebiet der Ortskirche,
4. der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen; als Entnahme in diesem Sinne gilt auch die Änderung des Zwecks einer zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklage.

(4) Die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche bedürfen der Zustimmung des Ortskirchenrats.

§ 3

Gemeindekirchenrat der Gesamtkirchengemeinde

(1) Dem Gemeindekirchenrat gehören 15 gewählte Mitglieder der Ortskirchenräte an.

(2) Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindekirchenrats werden von den Ortskirchen aus deren Mitte gewählt. Für jedes Mitglied im Gemeindekirchenrat wird eine Stellvertretung gewählt. Die Stellvertretung nimmt die Aufgaben des ordentlichen Mitglieds im Gemeindekirchenrat bei dessen Verhinderung wahr. Darüber hinaus hat die Stellvertretung ein Teilnahmerecht mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Gemeindekirchenrats einschließlich Zugang zu Beschlussvorlagen und Protokollen. Jeder Ortskirchenrat entsendet ein Mitglied und eine Stellvertretung.

§ 4**Veränderung und Aufhebung der Satzung**

(1) Die Änderung dieser Satzung bedarf der vorherigen Anhörung der Ortskirchenräte, einer anschließenden Beschlussfassung des Gemeindegemeinderates, der Zustimmung des Kreiskirchenrates und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.

(2) Die Aufhebung dieser Satzung richtet sich nach § 20 des Kirchengemeindestrukturgesetzes.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung⁵ tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 5.

² Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 5.

³ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 5.

⁴ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 5.

⁵ Vorstehende Satzung wurde am 31. Oktober 2023 mit folgenden Maßgaben durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:

1. In § 1 Absatz 1 werden hinter das Wort „Gesamtkirchengemeinde“ die Wörter „mit Sitz in 14929 Treuenbrietzen“ eingefügt.

2. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen“ angefügt.

4. § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegemeindegewinnung gewidmet sind.“

Nr. 249**Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde
Zehdenick Land**

Vom 25. Oktober 2023

Die Gemeindegemeinderäte der Evangelischen Kirchengemeinden Klein-Mutz, Mildenberg-Ribbeck mit Badingen, Zabelsdorf mit Tornow-Marienthal haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz folgende Satzung beschlossen:¹

§ 1**Name und Sitz**

Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Zehdenick Land.“ Sie hat ihren Sitz in 16798 Fürstenberg/OT Tornow, Neue Straße 13.

§ 2**Bildung der Ortskirchen**

(1) Die gemäß Artikel 12 Absatz 3 Grundordnung durch Vereinigung der evangelischen Kirchengemeinden Badingen, Klein-Mutz, Mildenberg-Ribbeck, Tornow-Marienthal und Zabelsdorf entstehende Evangelische Gesamtkirchengemeinde „Zehdenick Land“ wird gemäß Absatz 2 in örtliche Bereiche mit jeweils eigenen Vertretungen (Ortskirchen) gegliedert.

(2) Die Kirchengemeinden bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen Klein-Mutz und Zabelsdorf. Auf dem vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand der Kirchengemeinden Badingen, Mildenberg-Ribbeck und Tornow-Marienthal entsteht die Ortskirche „Mildenberg-Tornow“.²

(3) Die Bereiche der Ortskirchen können durch Änderung dieser Satzung modifiziert werden.

§ 3

Ortskirchenräte

- (1) Bei Bildung der Gesamtkirchengemeinde werden die bisherigen Gemeindeglieder zu Ortskirchenräten. Bei der nächsten Ältestenwahl werden die Mitglieder der Ortskirchenräte von den Gemeindegliedern gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den Ortskirchenräten legt der Gemeindegliederkirchenrat (GKR) auf Vorschlag des Ortskirchenrats fest.
- (2) Jeder Ortskirchenrat wählt aus seiner Mitte Mitglieder in den Gemeindegliederkirchenrat. Er kann auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Gemeindegliederkirchenrat wählen. Deren Zahl ist in § 4 Absatz 3 der Satzung bestimmt.
- (3) Die Ortskirchenräte beraten und beschließen über.
 1. das kirchliche Leben vor Ort, insbesondere die Entscheidungen nach der Lebensordnung über kirchliche Amtshandlungen,
 2. die Nutzung der im Ort vorhandenen kirchlichen Gebäude, die für Verkündigung, Seelsorge und Gemeindearbeit gewidmet sind,
 3. die Verwendung der für die Ortskirche im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde bereitgestellten Mittel,
 4. die Verwendung des der Gesamtkirchengemeinde zufließenden Gemeindegliedergelds aus dem Gebiet der Ortskirche,
 5. die Verwendung zweckgebundener Spenden für Belange in der Ortskirche und aus dem Gebiet der Ortskirche, sowie sonstige Zuwendungen aus dem Gebiet der Ortskirche,
 6. die Verwendung der Entnahmen aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.
- (4) Beschlüsse des Gemeindegliederkirchenrats über die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Bereich der Ortskirche bedürfen des Einverständnisses mit dem Ortskirchenrat. Vor Beschlüssen des Gemeindegliederkirchenrates im Hinblick auf Grundstücks-, Bau- und Bauunterhaltsangelegenheiten sind die Ortskirchenräte im Bereich der jeweiligen Ortskirche anzuhören. Mitglieder der Ortskirchenräte, die nicht Mitglied des Gemeindegliederkirchenrates sind, haben das Recht als Gäste an Sitzungen des Gemeindegliederkirchenrates teilzunehmen, sofern Tagesordnungspunkte ihre Ortskirche betreffend verhandelt werden.³

§ 4

Gemeindegliederkirchenrat

- (1) Dem Gemeindegliederkirchenrat gehören fünf Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrates und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt. Dabei müssen die Gewählten die Befähigung zum Ältestenamte besitzen.
- (3) Die Ortskirchenräte der Ortskirchen mit weniger als 100 Gemeindegliedern wählen eine Person in den GKR. Die Ortskirchenräte der Ortskirchen mit mehr als 100 Gemeindegliedern wählen zwei Personen in den GKR. Alle Mitglieder des GKR haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.⁴
- (4) Die stellvertretenden Mitglieder können immer an den Sitzungen teilnehmen. Stimmberechtigt sind die stellvertretenden Mitglieder nur im Fall der Abwesenheit des Mitglieds ihrer Ortskirche. Der Gemeindegliederkirchenrat kann durch Beschluss das Stimmrecht eines abwesenden Mitglieds ausnahmsweise auf eine Stellvertretung aus einer anderen Ortskirche übertragen, wenn die Stellvertretung aus der Ortskirche ebenfalls abwesend ist. Artikel 16 Absatz 2 Grundordnung und § 28 Ältestenwahlgesetz gelten entsprechend.

§ 5

Veränderung und Aufhebung der Satzung

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des GKR sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Konsistoriums.⁵

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung⁶ tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

¹ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 6.

² Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 6.

³ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 6.

- ⁴ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 6.
- ⁵ Die Genehmigung dieser Satzung erfolgte mit einer Maßgabe, vgl. Fußnote 6.
- ⁶ Vorstehende Satzung wurde am 28. November 2023 mit folgenden Maßgaben durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt:
1. Der Vorspruch wird wie folgt gefasst:
„Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Klein-Mutz und der gemeinsame Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Mildenberg-Ribbeck und der Kirchengemeinde Badingen und der gemeinsame Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Zabelsdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Tornow-Marienthal haben gemäß § 4 Absatz 2 Kirchengemeindestrukturgesetz folgende Satzung beschlossen:“
 2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Evangelische Kirchengemeinde Klein-Mutz und die Kirchengemeinde Zabelsdorf bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand jeweils eine Ortskirche mit den entsprechenden Namen Klein-Mutz und Zabelsdorf. Die Kirchengemeinde Badingen und die Evangelischen Kirchengemeinden Mildenberg-Ribbeck und Tornow-Marienthal bilden in dem jeweiligen vor der Vereinigung bestehenden Gebietsbestand die Ortskirche Mildenberg-Tornow.“
 3. § 3 Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
 4. In § 4 Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Maßgeblich sind die zum Stichtag gemeldeten Gemeindeglieder; Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres vor der Wahl der Gemeindeglieder.“
 5. In § 5 werden die Wörter „Mehrheit von zwei Dritteln“ durch das Wort „Beschlussfassung“ ersetzt.

Nr. 250 Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 24. November 2023
Az.: 1312-03:64/124-05.05

Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Neuholland mit der Umschrift „KIRCHENGEMEINDE NEUHOLLAND“, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, wird außer Geltung gesetzt.
2. Konsistorium Berlin, den 24. November 2023
Az.: 1312-03:64/126

Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Röddelin mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHE ZU RÖDDELIN“, das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Gandenitz mit der Umschrift „KIRCHENSIEGEL VON GANDENITZ“, das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Beutel mit der Umschrift „SIEGEL DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE BEUTEL“, das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Hammelspring mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HAMMELSPRING“, das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Hindenburg mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HINDENBURG“, das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Storkow mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE STORKOW“, das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Grunewald mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHENGEMEINDE GRUNEWALD“ und das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Polsensee mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE POLSENSEE“, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, werden außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

**Für Einträge unter dem Abschnitt III. Stellenausschreibungen
siehe Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 Teil 1**

IV. Personalnachrichten

**Für Einträge unter dem Abschnitt IV. Personalnachrichten
siehe Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 Teil 1**

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 1) erscheint am 24. Januar 2024. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 8. Januar 2024.

Herausgeber und Redaktion:
Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin